

Studienabschluss-Stipendium 2020/21

Überprüfungshilfe der Kriterien

Bitte beachten Sie, dass die Beantragung eines Studienabschluss-Stipendiums nur möglich ist, wenn Sie im beantragten Semester studienbeitragspflichtig waren, weil Sie die Mindeststudienzeit + Toleranzsemester überschritten haben, und der Studienbeitrag bezahlt wurde. Sie müssen außerdem alle Kriterien gemäß der aktuellen Richtlinie erfüllen.

Mindeststudienzeit + Toleranzsemester:

für Bachelorstudien	6 Semester + 2 Semester
für das Bachelorstudium Lehramt	8 Semester + 2 Semester
für Masterstudien	4 Semester + 2 Semester
für das Diplomstudium Lehramt, 1. Abschnitt	4 Semester + 2 Semester*
für das Diplomstudium Lehramt, 2. Abschnitt	5 Semester + 2 Semester*
für das Diplomstudium Rechtswissenschaften, 1. Abschnitt	2 Semester + 2 Semester*
für das Diplomstudium Rechtswissenschaften, 2. Abschnitt	6 Semester + 2 Semester*
für das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik, 1. Abschnitt	4 Semester + 2 Semester*
für das Diplomstudium Wirtschaftspädagogik, 2. Abschnitt	5 Semester + 2 Semester*
für das Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften, 1. Abschnitt	3 Semester + 2 Semester*
für das Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften, 2. Abschnitt	5 Semester + 2 Semester*
für Doktoratsstudien	6 Semester + 2 Semester

Berechnung der mindestens 12,5 ECTS in jedem zugelassenen Semester vor dem Semester der Antragsstellung im studienbeitragspflichtigen Studium

Beispiel:

Antragstellung für das Wintersemester 2020/21 (12. zugelassenes Semester) im Bachelorstudium Soziologie. Im Antragsstudium wurden bis 30.09.2020 (vor WiSe 2020/21) unter Berücksichtigung der anteiligen Berechnung von Fach- und Modulprüfungen 142 ECTS abgelegt**. Die absolvierten ECTS werden durch die Anzahl der zugelassenen Semester (exkl. dem Antragssemester WiSe 2020/21) dividiert.

$$142 : 11 = 13,18$$

Die Studienzeit ist vor dem beantragten Semester noch nicht um das Doppelte überschritten.

Beispiel:

Für das Bachelorstudium Soziologie wurde ein Antrag für das Wintersemester 2020/21 (12. zugelassenes Semester) und das Sommersemester 2021 (13. zugelassenes Semester) gestellt. Das Bachelorstudium hat eine Studiendauer von 6 Semestern. Das Semester vor jenem der Antragstellung darf daher maximal das 11. Semester sein. Mit dem 12. Semester wäre die Studienzeit um das Doppelte überschritten.

vor dem WiSe 2020/21: 11. Semester, daher ist der Antrag ok

vor dem SoSe 2021: 12. Semester, Antrag nicht ok – Ablehnung des Antrages für SoSe 2021

Berechnung der Prüfungsaktivität im studienbeitragspflichtigen Studium im Studienjahr 2020/21.

Beispiel:

Im Bachelorstudium Soziologie wurden im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 (Studienjahr 2020/21) 18 ECTS absolviert. Die Prüfungsaktivität pro Studienjahr ist ab 16 ECTS gegeben. Auch hier ist für die Berechnung der Prüfungsaktivität die anteilige Berechnung von Fach- und Modulprüfungen ** zu beachten.

Nachweis der Pflichtversicherung im Kalenderjahr 2020 und dem Kalenderjahr vor Ablauf der Toleranzstudienzeit.

Die Pflichtversicherung wird dann nachgewiesen, wenn im betroffenen Kalenderjahr eine Teilzeit- oder Vollzeiterwerbstätigkeit oder ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze nachgewiesen wird. Eine ausschließlich geringfügige Tätigkeit ist für die Erfüllung des Kriteriums nicht ausreichend.

Nachweis von steuerpflichtigem Einkommen im Kalenderjahr 2020 von max. 13.500 €.

Auf dem Einkommenssteuerbescheid 2020 (inkl. digitaler Signatur) muss ein steuerpflichtiges Einkommen von maximal 13.500 €, jedoch über der Geringfügigkeitsgrenze von 5.527,92 € (2020) angegeben sein. Wird das Einkommen von 13.500 € überschritten oder sonstige steuerfreie Einkünfte bezogen, ist dieser Betrag bei der Rückerstattung vom Studienbeitrag abzuziehen.

Beispiel:

Der/die Antragsteller/in weist im Kalenderjahr 2020 ein steuerpflichtiges Einkommen von 13.650 € auf. Die Differenz zum Maximaleinkommen von 13.500 € wird vom zuerkannten Studienbeitrag für das SoSe 2020/21 abgezogen. Der/die Antragsteller/in erhält bei der Rückerstattung 215 € (365 € – 150 €).

** Bei Diplomstudien können für jeden Studienabschnitt zwei Toleranzsemester konsumiert werden. Werden sie nicht aufgebraucht, verfallen diese.*

*** Bei der Berechnung der absolvierten ECTS sowie der Prüfungsaktivität ist Folgendes zu beachten: Bei Fächern und Modulen des Typs F3 oder M3 zählt jeweils nur der ECTS-Anteil, der laut Studienhandbuch auf die Fach- oder Modulprüfung selbst entfällt. Lehrveranstaltungen des Faches oder Moduls, die absolviert wurden, werden als solche gewertet und werden bei der Berechnung berücksichtigt. Fächer oder Module, die durch arithmetisches Mittel abgeschlossen werden oder nur aus einer Lehrveranstaltung bestehen, werden nicht in die Berechnung miteinbezogen. Ziehen Sie hier lediglich die einzelnen Lehrveranstaltungs-Beurteilungen heran, sofern diese die Kriterien erfüllen.*

Beispiel:

Im Diplomstudium Rechtswissenschaften wurde die selbständige Fachprüfung Unternehmensrecht (12 ECTS) am 01.05.2020 abgelegt. Der/die Antragsteller/in (Antrag für das SoSe 2020) hat die Lehrveranstaltungen VL Wertpapierrecht (0,5 ECTS) und UE Unternehmensrecht (4 ECTS) im Sommersemester 2016 absolviert. Abzüglich dieser beiden Lehrveranstaltungen werden die verbliebenen 7,5 ECTS für die Fachprüfung als Leistung im Sommersemester 2020 gewertet. Diese sind relevant für die Berechnung der Prüfungsaktivität im Studienjahr 2019/20, nicht jedoch für die 12,5 ECTS pro Semester, da nur Leistungen berücksichtigt werden, die vor dem Antragssemester (SoSe 2020) absolviert wurden.

Die beiden Lehrveranstaltungsleistungen werden bei der Berechnung der 12,5 ECTS pro zugelassenem Semester mit den jeweiligen 4 und 0,5 ECTS im SoSe 2016 herangezogen.